

99110040137000, 99110040137000

Tierische Nebenprodukte - beseitigen (Tierkörperbeseitigung)

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8967755/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110040137000, 99110040137000
Leistungsbezeichnung I	Tierische Nebenprodukte - beseitigen (Tierkörperbeseitigung)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	HMUKLV, Tierbestattung, Tierkörperbeseitiger, Tierkörperverwertung, Haustiere, Tierkörperbeseitigung, Hundehaltung, Heimtiere, Kaninchenhaltung, Tierkörper
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Beseitigung (137)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.bmel.de/SharedDocs/ExterneLinks/DE/Rechtsgrundlagen/EU/VO-1069-2009.html https://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg/index.html https://www.bmel.de/SharedDocs/ExterneLinks/DE/Rechtsgrundlagen/EU/VO-1069-2009.html https://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg/index.html
Teaser	
Volltext	Tote Haustiere und bestimmte Abfälle Tierischer Herkunft, wie z. B. Schlachtabfälle oder Speisereste aus Restaurants oder Großküchen, müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Die unschädliche Beseitigung dieser Tierkörper und Abfälle ist ein wichtiger Bestandteil der Tierseuchenbekämpfung. Nur durch eine effektive Behandlung ist es möglich, erkannte oder nicht erkannte Erreger von Krankheiten in Tierkörpern oder deren Teile unschädlich zu machen. Daher müssen Tote Tiere einer ordnungsgemäßen Beseitigung in einem Spezialbetrieb zugeführt werden. Auch Schlachtabfälle sowie Küchen und Speiseabfälle aus der Gastronomie und Großküchen, die Tierische Teile (z. B. Fleischreste, Wurst) enthalten, unterliegen der gesetzlich geregelten Beseitigung. Tote Haustiere gehören auf keinen Fall in die Biotonne oder auf den Kompost. Wenn Sie über ein eigenes Grundstück verfügen und

Modul	Sachverhalt
	dieses nicht in einem Wassereinzugsgebiet liegt, dürfen Sie Ihr Heimtier auch auf Ihrem Grundstück vergraben. Der Tierkörper muss dabei von einer mindestens 50 cm dicken Erdschicht bedeckt sein. Sie haben ein Totes Haustier gefunden? Befindet sich das Tier auf Ihrem eigenen Grundstück, haben Sie als Grundstückseigentümer das Tier zu entsorgen. Befindet sich das Tier im öffentlichen Verkehrsraum, wenden Sie sich bitte an die örtliche Ordnungsbehörde.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Wenn Tote Heimtiere in Spezialbetrieben entsorgt werden, fallen Kosten an, die vom Tierbesitzer zu tragen sind.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Ihres Landkreises bzw. Ihrer Kreisfreien Stadt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Tierische Nebenprodukte - beseitigen (Tierkörperbeseitigung), Animal by-products - disposal (rendering operations)